

Amthliches Kreis-Blatt

für den Unterlahn-Kreis.

Amthliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Mehrmalige 50 Pfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Hofenstraße 23.
In Gms: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von G. Chr. Sommer,
Diez und Diez.

Nr. 84

Diez, Mittwoch den 11. April 1917

57. Jahrgang

Amthlicher Teil.

Abt. II. Tgb. Nr. 5515.

Coblenz, den 6. April 1917.

Verkehr mit Tauben.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf § 4 der Verordnung über den Verkehr mit Tauben vom 31. 5. 1916, Abt. I a Nr. 8280, und der Ergänzungsverfügung hierzu vom 14. 12. 1916, Abt. II. Nr. 19353, bestimme ich auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 für den Befehlssbereich der Festung Coblenz-Chrenbreitstein:

§ 1.

In der Zeit vom 12. bis 21. April 1917, vom 28. April bis 7. Mai 1917 und vom 14. bis 23. Mai 1917; die genannten Tage einschließend, wird zum Zwecke der Saatenschoonung für Tauben jeder Art eine Taubensperre verhängt.

Während dieser Sperre dürfen keine Tauben außerhalb ihres Schlags sein.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Kommandantur
Coblenz-Chrenbreitstein.

Per Kommandant:

d. Ludwald,
Gemeindekommandant.

J.-Nr. II. 4066.

Diez, den 5. April 1917.

An die Herren Bürgermeister
Betr. Bestandesaufnahme von Schuhwaren.

Die mit Verfügung vom 23. März d. Js. J.-Nr. II. 2794, Kreisblatt Nr. 72, geforderte Einreichung des Verzeichnisses derjenigen Geschäftsleute, die Schuhwaren auf Lager haben, wird in Erinnerung gebracht und bestimmt binnen 2 Tagen erwartet.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duberstadt.

J.-Nr. 3962 II.

Diez, den 5. April 1917.

Betrifft: Ausgabe von Brotkarten.

Infolge der Herabsetzung der wöchentlichen Brotmenge von $3\frac{1}{2}$ Pfd. auf 3 Pfd. mit Wirkung vom 16. April dieses Jahres ab, ist eine Abänderung der bisherigen Bestimmungen notwendig geworden. Die neuen Bestimmungen sind bereits im Kreisblatt veröffentlicht.

Da die augenblicklich geltenden Brotkarten jedoch für die Zeit bis zum 22. April dieses Jahres ausgestellt sind, bestimme ich, daß sämtliche Brotmarken der letzten Woche — vom 16. April bis 22. April — also diejenigen, die mit einer 4 bezeichnet sind, ungültig sind. Bei dem Umtausch ist deshalb nicht nur die Stammkarte, sondern es sind auch die daran anhängenden Brotmarken der vierten Woche abzuliefern. Diese Brotmarken sind von den Brotkartenausgabestellen zu verbrennen.

Die Herren Bürgermeister wollen dies ortsüblich bekannt machen und den Bäckern und Händlern zu Protokoll erklären, daß sie nicht berechtigt sind, Backwaren oder Mehl gegen Brotmarken der Woche vom 16. bis 22. April abzugeben. Zuwiderhandlungen werden bestraft, außerdem erhalten die Bäcker und Händler für Brotmarken, die mit der Zahl 4 versehen sind, kein Mehl überwiesen.

Der Umtausch der Brotkarten hat daher in der Zeit vom 10. bis 14. April dieses Jahres stattzufinden.

Die neuen Brotkarten, die den Herrn Bürgermeistern durch die Druckerei rechtzeitig zugehen werden, sind insofern gegen die bisherigen Karten abgeändert, als sie nicht 7, sondern nur 6 Wochenmarken auf je vier Wochen enthalten.

Die Herren Bürgermeister erlaube ich, die Bevölkerung entsprechend aufzuklären und für eine glatte Erledigung der Angelegenheit einzutreten.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duberstadt.

J.-Nr. 3944 II.

Diez, den 7. April 1917.

Betrifft: Holzabfuhr.

Die Herren Bürgermeister werden an pünktlichste Einreichung des mit Verfügung vom 22. März ds. Js., J.-Nr. II. 2073 — Kreisblatt Nr. 72 — geforderten Verzeichnisses, betr. Holzabfuhr erinnert. Das Verzeichnis ist vorzulegen, wenn auch keine Rußholzabfuhr vorgenommen wurde.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duberstadt.

Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel I.

In der Verordnung über Güllensfrüchte vom 26. Juni 1916 in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846, 1360) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 1 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „für nachweislich zum Gemüseanbau bestimmtes Saatgut sowie“ und die Sätze 3 und 4 gestrichen;
2. § 10 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1080). Vom 24. März 1917.

Auf Grund des § 12 der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1077) wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 werden, wie folgt, abgeändert:

1. § 8 erhält nachstehende Fassung:

§ 8

Das Schiedsgericht kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist Tatsachen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anzugeben, Zeugen zu stellen und andere Beweismittel, insbesondere Geschäftsbücher und sonstige Urkunden vorzulegen.

Wird der Anordnung auf Vorlegung von Urkunden nicht entsprochen, so kann das Schiedsgericht die zuständige Polizeibehörde um zwangsweise Vorlegung ersuchen.

2. § 15 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

Sie ist zuständige Behörde im Sinne des § 6 Abs. 2 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916.

Artikel II.

Die Bestimmungen treten mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über bürgerlichen Bereich und Sitz der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie. Vom 24. März 1917.

Auf Grund des Artikel II § 1 der Verordnung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 236) wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

§ 1

Für die nachstehend bezeichneten Gebietsteile wird je eine Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft errichtet:

1. Brandenburg: Stadtbezirk Berlin, Provinzen Pommern, Posen und Schleswig-Holstein, Großherzogtümer Oldenburg, mit Ausnahme des Fürstentums Birkenfeld, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, freie und Hansestadt Lübeck, freie Hansestadt Bremen, freie und Hansestadt Hamburg mit dem Sitz in Berlin;
2. Königreich Preußen: Provinz Schlesien mit dem Sitz in Breslau;
3. Königreich Sachsen mit dem Sitz in Dresden;
4. Königreich Preußen: Provinz Sachsen (außer Stadt- und Landkreis Erfurt), Herzogtum Anhalt mit dem Sitz in Burg bei Magdeburg;
5. Königreich Preußen: Stadt- und Landkreis Erfurt, Großherzogtum Sachsen, Herzogtümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie mit dem Sitz in Erfurt;
6. Königreich Bayern: rechtsrheinisches Gebiet mit dem Sitz in Nürnberg;
7. Königreich Preußen: Hohenzollernsche Lande, Königreich Württemberg mit dem Sitz in Stuttgart;
8. Königreich Bayern: linksrheinisches Gebiet (Pfalz) mit Ausnahme der Stadt Birkenfeld, Elsaß-Lothringen mit dem Sitz in Birkenfeld;
9. Königreich Bayern: Stadt Birkenfeld mit dem Sitz in Birkenfeld;
10. Königreich Preußen: Provinz Hessen-Nassau, Großherzogtümer Baden und Hessen mit dem Sitz in Offenbach;
11. Königreich Preußen: Provinzen Hannover, Westfalen, Rheinprovinz; Großherzogtum Oldenburg; Fürstentum Birkenfeld; Herzogtum Braunschweig, Fürstentümer Waldeck und Pyrmont, Schaumburg-Lippe, Lippe mit dem Sitz in Köln a. Rh.

§ 2

Die Gesellschaften der Gebietsteile 1 bis 7 und 9 bis 11 führen den Namen:

Schuhwarenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft unter Zuzugung des Namens ihres Sitzes.

Die Gesellschaft des Gebietsteils 8 führt den Namen: Schuhwarenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft für Elsaß-Lothringen und die Pfalz.

Artikel II.

Die Bestimmungen treten mit dem 26. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

J.-Nr. II. 4123.

Diez, den 3. April 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft: Unterbringung von Kindern der städtischen und Industrie-Bevölkerung auf dem Lande.

Um die Ueberbrückung über die im Unterlohnreise unterzubringenden Kinder nicht zu erschweren, ersuche ich die Herren Bürgermeister derjenigen Gemeinden, in denen Zweigvereine der Frauenhilfe oder anderer Wohltätigkeitsvereine bestehen, mit diesen tunlichst Hand in Hand bei der Unterbringung der Kinder und der Aufstellung der Ortslisten zu arbeiten. Die Herren Vorsitzenden dieser Zweigvereine haben in der Regel die Sammelstätigkeit schon seit längerer Zeit aufgenommen und werden ihre Listen den Herren Bürgermeistern einreichen. Von letzteren sind dann die vorgeschriebenen Formulare ordnungsmäßig ausgefüllt herüber zu richten.

Der Landrat.
Bismarck.

zur Beschäftigung weiblicher Arbeitskräfte in der Landwirtschaft.

Die Frühjahrseinstellung steht vor der Tür. Mehr als je gilt es jetzt, dem heimischen Boden das Neueste abzurufen! Frauen vom Lande, Ihr seid für die Landwirtschaft unerlässliche Facharbeiterinnen! Darum, geht für Euer Männer und Brüder zurück an den Pflug! So helfst Ihr am treuesten dem Vaterland!

Alle öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsnachweise und die Hilfsdienstmeldestellen in Stadt und Land weisen Euch Beschäftigung, Unterkunft, gute Verpflegung und Entlohnung nach!

Aus denn Frauen und Mädchen, zur Hilfsarbeit bei der Erzeugung unserer Nahrungsmittel! Das Vaterland rechnet auf Euch wie auf jeden Mann!

Und Landwirte, laßt Euch Euer wertvollen Kräfte nicht nach der Stadt entziehen! Greift zu, wenn Euch Hilfe aus den Städten kommt, damit alles Euerer Arbeit restlos dienstbar gemacht werden kann!

Eile ist geboten!

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.
Kriegswirtschaftsamt Frankfurt a. M.

Laub-Nr. 21. Berlin W. 30, Münchenerstr. 49.

Bekanntmachung.

An die amtliche Fürsorgestelle.

Der Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und -Waisenfürsorge gestattet sich nochmals dringlichst auf die Möglichkeit der Aufnahme einer Kriegerwaise in die häusliche Gemeinschaft eines Paten hinzuweisen.

Die Vermittlung zwischen Paten und Patenkind erfolgt in solchem Falle durch die mit uns arbeitende Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (Abteilung Zentralstelle für Vermittlung von Adoptionen und Dauerpflegestellen). Die Zahl der Paten, die sich bereit erklärt haben, Kriegerwaisen zu adoptieren oder in Pflege zu nehmen, ist bereits groß und wird sich voraussichtlich noch steigern. Dieser Nachfrage entspricht jedoch das Angebot von Kindern nicht entfernt, obwohl Kriegerwaisen, in deren Interesse dauernde oder vorübergehende Aufnahme in der Familie des Paten läge, fraglos in erheblicher Anzahl vorhanden sind. Um die für diese Art der Kriegspatenschaft in Betracht kommenden hilfsbedürftigsten aller Kriegswaisen zu erfassen und den Gedanken der Kriegspatenschaften in wirksame Tat umsetzen zu können, bitten wir die Fürsorgestellen dringend um baldige Meldung der zur Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft eines Paten geeigneten Kriegswaisen (Voll- und Halbwaisen oder uneheliche Kinder, deren Erzeuger die Patenschaft anerkannt hatten.

Reichsverband für Kriegspatenschaften

Geschäftsstelle:

Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge.
Prof. Dr. E. Franke

I. 2635. Diez, den 30. März 1917.

Vorstehendes teilen wir den Herren Bürgermeistern des Kreises mit und bitten gegebenenfalls um geeignete Vorschläge.

Der Landrat.

Duderstadt.

J. Nr. II. 3364. Diez, den 31. März 1917.

Bekanntmachung.

Ich habe den Rektor Grün in Diez zum stellvertretenden Kreisjugendpfleger des Unterlahnkreises, vorbehaltlich jedwärtigen Widerrufs, bestellt.

Der Herr Regierungspräsident in Wiesbaden hat mit Verfügung vom 28. März ds. Js., Pr. I. 12 (11) A. 1062, die Genehmigung hierzu erteilt.

Der Landrat.

Duderstadt.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Mit Bezug auf die Verordnung des Bundesrats vom 16. Februar 1917 (Reichsgesetzblatt 1917 Seite 151 und amtliches Kreisblatt Nr. 52), wodurch die gesetzliche Zeit vom 16. April bis 17. September 1917 gegenüber der mittlereuropäischen Zeit um eine Stunde vorgelegt wird, ersuche ich, Sie, Vorkehrungen zu treffen, daß sich der Uebergang in die neue Zeitbestimmung ohne Störung vollzieht. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, daß alle Uhren an den öffentlichen Gebäuden (Kirchen, Schulen, Rathhäusern usw.) am 16. April vormittags 2 Uhr auf 3 Uhr vorgestellt werden.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Diez, den 4. April 1917.

Verzeichnis

der in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März 1917 ausgestellten Jagdscheine.

1. Jahresjagdscheine:

Lippmann, Friedrich, Aull.
Schauf, Beuth. d. Reg., Oranienstein.
Batschke, Direktor, Baurenburg.

2. Unentgeltliche Jagdscheine:

Müller, Forstmeister, Nassau.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Blumermann

Nr. 5560.

Diez, den 7. April 1917.

An die Herren Bürgermeister
der in Betracht kommenden Gemeinden
des Kreises.

Betr. Metallabrechnung.

Ich habe die Kreiskommunalkasse angewiesen, die den Gemeinden aus Anlaß der letzten Metallablieferung zustehenden Beträge zu zahlen. Ich ersuche alsdann die Einkünfte der Anerkennisscheine umgehend zu veranlassen und zu diesem Zweck die Gemeindefasse mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

Blumermann.

Nichtamtlicher Teil.

Der Reichsschatzsekretär über die sechste Kriegsanleihe.

Der Vorsitzende des Vereins deutscher Zeitungsverleger, Dr. Haber, und der Vorsitzende des Reichsverbandes der deutschen Presse, Chefredakteur Marx, haben sich entschlossen, einige immer wiederkehrende Zweifel und Unklarheiten in Bezug auf die Kriegsanleihe dem Reichsschatzsekretär Grafen v. Niedern vorzutragen. Der berufene Mann hat dadurch Gelegenheit gefunden, diese Frage in einer jeden Zweifel hebenden Weise zu beantworten. Ueber die Unterredung erhalten wir folgenden Bericht:

Können Euer Exzellenz schon Mitteilungen über das Ergebnis der 6. Kriegsanleihe machen?

Soweit es sich übersehen läßt, laufen die Zeichnungen überall gut ein. Insbesondere bleiben die großen Zeichnungen nicht hinter den früheren zurück. Nach den vorläufigen Meldungen ist jedenfalls die Zeichnungssumme am ersten — freiwilligen — Zeichnungstage größer als bei der letzten Anleihe. Ich möchte auch bei dieser Gelegenheit meiner Freude über die sachliche und erfolgreiche Mitarbeit der Presse bei der im vollen Gange befindlichen Kriegsanleihe-Propaganda Ausdruck geben.

Stauben Quer gezogen, daß die immer noch um-
laufenden Gerüchte den kleinen Zeichnungen, beson-
ders denen auf dem Bande, Abbruch tun?

Die Gerüchte sind so häufig widerlegt worden, zuletzt
noch von den Abgeordneten im Reichstage, daß man nicht
gut annehmen kann, daß sie heute noch von irgendjemandem
geglaubt werden. Es ist selbstverständlich, daß das Deutsche
Reich vor dem Jahre 1924 eine Zinsherabsetzung nicht vor-
nehmen kann. Und wenn das Reich dann den Zins herab-
setzen will, muß es den Besitzern der Anleihe die Rückzah-
lung zum vollen Nennwert anbieten, also etwa 2 Prozent
über dem Ausgabekurs der Anleihe. Ich habe bereits bei
der letzten Anleihe gesagt, daß jede Regierung und jedes
Parlament, die für die Verwaltung des Reichs und seine
Gefehgebung verantwortlich sind, es als ihre vornehmste
Aufgabe betrachten werden, den Gläubigern des Reichs, zu
denen viele Millionen wirtschaftlich Schwache gehören, das
gegebene Zahlungsversprechen zu halten. Ich kann dies nur
wiederholen.

Zu vielen Kreisen bestehen Sorgen darüber, daß nach
dem Kriege die Flüssigmachung des Geldes Schwierig-
keiten bereiten könnte. Könnte man diesen Sorgen
nicht noch wirksamer als bisher entgegen treten?

Die Darlehnskassen sollen noch mehrere Jahre nach dem
Kriege bestehen bleiben. Die Besitzer von Kriegsanleihe
können versichert sein, daß bei der Bemessung des Zinsfußes
während dieser Zeit auf sie gebührend Rücksicht genommen
wird. Es werden ferner Einrichtungen vorbereitet, die nicht
nur die Beleihung der Anleihen durch die Darlehnskassen,
sondern auch den Verkauf ermöglichen werden. Daß der
Zinsfuß für Darlehen auf Kriegsanleihezeichnungen auf
5 1/2 Prozent herabgesetzt worden ist, haben Sie gelesen; da-
mit wird die Benutzung der Darlehnskassen nach weiter er-
leichtert.

Könnte nicht eine Beschleunigung in der Ausgabe
der Anleihestücke eintreten? Viele Leute stoßen sich
daran, daß sie so lange auf die Stücke warten müssen?

Die Stücke der 5. Anleihe bis zu 500 Mark sind jetzt
fertig und werden in diesen Tagen ausgehändigt. Eine
Beschleunigung der Herstellung ist nicht mehr möglich. Die
Stücke müssen sorgfältig und genau hergestellt werden, und
was heute die Anfertigung von Drucksachen bei dem Mangel
an Arbeitskräften und bei der Beschränkung der Roh-
materialien heißt, brauche ich Ihnen nicht zu sagen. Das
Publikum wird verstehen, daß die Anfertigung von 35 Mil-
lionen Stück Anleihe Scheine Zeit erfordert. Es hat doch in-
zwischen bei allen Kriegsanleihen gesehen, daß jeder seine
Stücke erhält, auch wenn es manchmal etwas länger dauert.

Ueber die Verwendung von Kriegsanleihe zu Zwecken
der Steuerzahlung bestehen noch viele Zweifel?

Die Kriegsanleihe kann zur Zahlung der Kriegsteuer
(Kriegsgewinnsteuer) und des soeben zum Gesetz gewordenen
20prozentigen Zuschlages benutzt werden. Der Vorteil liegt
für die Zahlungspflichtigen auf der Hand. Die Anleihe wird
zu 100 angenommen, obwohl der Ausgabekurs nur 98 oder
97,80 ist. Wie Sie wissen, ist auch das sogenannte Siche-
rungsgesetz vom Reichstag angenommen und damit eine
Wiederholung der Kriegsgewinnsteuer für später in Aussicht
gestellt worden. Auch für diese spätere Kriegsteuer wie
überhaupt für etwaige sonstige zur Schuldentilgung be-
stimmten Abgaben wird die Möglichkeit geschaffen werden,
in Kriegsanleihen jeder Art der Steuerpflicht zu genügen.
Es wird auch zu erwägen sein, ob nicht bei den mit der
Demobilisierung sich ergebenden Verkäufen der Heeresver-
waltung von Pferden, Wagen und anderem Material an
Landwirte und Gewerbetreibende Zahlung des Kaufpreises
in Anleihe unter besonderen Umständen zugelassen werden
könnte.

Standesamt Titz.

Bei dem Königl. Standesamt wurden im Monat März
4 Geburten (1 männl., 3 weibl.), 1 Eheschließung und fol-
gende Sterbefälle eingetragen:

Febr. 28.: Die Johanna Christiane Brück zu Altendiez, 10
Jahre alt.

Febr. 28.: Der Nachtwächter Johannes Peter Müller zu
Altendiez, 86 Jahre alt.
März 2.: Die Witwe Elise Emmel, geb. Stahl zu Diez, 66
Jahre alt.
März 4.: Die Witwe Karoline Ebenau geb. Reh zu Freien-
diez, 82 Jahre alt.
März 4.: Der Eisenbahnarbeiter a. D. Philipp Vitz zu
Freiendiez, 64 Jahre alt.
März 6.: Der Tagelöhner Philipp Magener zu Freiendiez,
49 Jahre alt.
März 8.: Die Witwe Elisabeth Rink geb. Friedrich zu Diez,
76 Jahre alt.
Jan. 1.: Der Gesette, Kaufmann Friedrich Guth zu Diez,
35 Jahre alt.
März 14.: Die Johanna Thalman zu Diez, 5 Jahre alt.
März 17.: Der Landwirt Heinrich Altenhof zu Birlenbach,
55 Jahre alt.
März 18.: Die Katharine Henriette Türking geb. Carl zu
75 Jahre alt.
März 18.: Der Musketier, Telegraphenbote Paul Seidler,
geb. zu Lades in Pommern, zu Diez, 19 Jahre alt.
März 25.: Der Robert Schiebel, geb. zu Wasenbach, zu Diez,
1 1/4 Jahre alt.
März 26.: Der Schneider Jakob Theodor Aderknecht zu
Birlenbach, 83 Jahre alt.
März 26.: Die Marie Arnold geb. Eschenhof zu Fachingen,
59 Jahre alt.
März 26.: Der Rentner Fritz Erf zu Freiendiez, 52 Jahre alt.
Jan. 9.: Der Gesette, Schneidermeister Wilhelm Heinrich
Premier, 36 Jahre alt.
März 29.: Der Drechsler Daniel Karl Wegel zu Diez, 84
Jahre alt.
März 30.: Der Landwirt Jakob Zimmermann zu Birlenbach,
75 Jahre alt.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Die am 3. April in den Walddistrikten Buchenberger-
wand 55, Förstereiwieschen 43, Sudheck 19 und Speierskopf
16 ist genehmigt u. das Holz den Steigerern überlassen.
Oberlahnstein, den 6. April 1917.

Der Magistrat.
Schütz.

Bekanntmachung.

Das Betreten fremder bestellter Acker und Wiesen, sowie
das freie Umherlaufen des Federviehes auf bestellten Ackern
und Wiesen ist verboten und wird bestraft.
Freiendiez, den 4. April 1917.

Die Polizeiverwaltung.
Künzler.

Holzversteigerung.

Am Mittwoch, den 11. ds. Mts.,
nachmittags 1 Uhr

werden in den Gräflichen Forstorten Hassel und Wöhl ver-
steigert:

140 Fichtenstangen 1. und 2. Klasse,
1500 Fichtenstangen 3. und 4. Klasse,
3500 Fichtenstangen 5. und 6. Klasse.

Anfang an der Straße nach Oberwies bei der Schweig-
häuser-Mühle.

Nassau, den 4. April 1917.

Gräfl. von der Groeben'sche Rentei

Besorgverantwortlich für die Schriftleitung Richard Heis, Bad Nau.